

Satzung

für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Uslar

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Obdachlosenunterkunft

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen ohne oder ohne ausreichend Wohnraum unterhält die Stadt Uslar eine Unterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Zeit unterhält die Stadt Uslar auf dem Grundstück Unterhütte 23 in Uslar eine Unterkunft. Sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte sind nur für eine vorübergehende Nutzung bestimmt.
- (4) Die als obdachlos untergebrachten Personen sind verpflichtet, sich nach allen Kräften um geeigneten Wohnraum zu bemühen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Der/Die Benutzer der Unterkunft ist/sind verpflichtet, die ihm/ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und von den Benutzern zu unterschreiben.
- (3) Die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Stadt Uslar. Sie bezieht sich nur auf die in der Einweisung genannten Personen. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Eingewiesene Obdachlose sind berechtigt, die zugewiesenen Räume zu nutzen und die Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Familiäre Veränderungen sowie längere Absenzen aus der Unterkunft sind der Stadt Uslar unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.

§ 3

Haftung

- (1) Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihrer Einrichtung und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.
- (2) Drohende oder bereits bestehende Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an Einrichtungen und Anlagen sind der Stadt Uslar unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden am Eigentum der Benutzer, auch wenn sie durch Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Uslar keine Haftung.

§ 4

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist grundsätzlich verboten.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Nutzungsentschädigung beträgt für die Wohnung Unterhütte 23 je m² Grundfläche 2,56 € und 45,00 € Verbrauchskosten je Person.
Die Heizkosten sind in Höhe des tatsächlich beschafften Heizmaterials zu erstatten, da die Wohnung mit Einzelöfen ausgestattet ist.
- (2) Die Gebühr für die zur Unterbringung angemieteten Wohnungen errechnet sich aus den Kosten, welche der Stadt Uslar durch die Anmietung entstehen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Alle in die Unterkunft eingewiesenen volljährigen Angehörigen einer Familie oder Wohngemeinschaft haften für die Benutzungsgebühr gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Unterkunft an den Nutzungsberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unterkunft vollständig geräumt und die Schlüsselrückgabe erfolgt ist.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit der Zuweisung der Unterkunft.
Die Höhe der Nutzungsgebühr wird mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (4) Die Nutzungsgebühren sind fällig:

bis zum 5. Tag nach Einweisung in die Unterkunft für den angefangenen Monat;
in der Folgezeit bis zum 5. Werktag eines Monats im Voraus.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen den bei der Beitreibung und Einziehung im Verwaltungsverfahren geltenden Bestimmungen.
- (6) Die Stadt Uslar kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine unbillige Härte bedeutet.

§ 9

Regelung über den Verbleib beweglicher Habe

- (1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in der Obdachlosenunterkunft ist nur mit Zustimmung der Stadt Uslar gestattet.
- (2) Widerrechtlich untergebrachte Gegenstände sind unverzüglich aus der Obdachlosenunterkunft zu entfernen.
- (3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, bewegliche Habe, die nicht in die Unterkunft mitgenommen werden kann, anderweitig und auf eigene Kosten einzulagern.
- (4) Zurückgelassene Sachen werden nach Verlassen der Obdachlosenunterkunft von der Stadt Uslar sichergestellt. Sofern die sichergestellte Habe nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen eines Monats abgeholt wird, gibt die Stadt Uslar die Verwahrung auf.

§ 10

Zutritt zu den Räumen der Unterkunft

- (1) Die Vertreter der Stadt Uslar sind berechtigt, zur Regelung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Uslar bestimmten Besuchern das Betreten der Unterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 11

Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen in der Unterkunft sind in jeglicher Art untersagt.
- (2) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. ist ebenfalls untersagt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Norderheim in Kraft.

Uslar, den 15.12.2005

STADT USLAR

Kaiser
Bürgermeister

Meistering
Stadtdirektor